

# VS\_GERICHTE P1 18 71 vom 18. September 2019

VS Kantonsgericht, 2019-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_P1 18 71](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_18_71)

FR: VS\_GERICHTE P1 18 71 du 18 septembre 2019

IT: VS\_GERICHTE P1 18 71 del 18 settembre 2019

## Regeste

P1 18 71 URTEIL VOM 18. SEPTEMBER 2019 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter ; Flurina Steiner, Gerichtsschreiberin in Sachen STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, Amt der Region Oberwallis gegen X \_\_\_\_\_, Beschuldigter und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt M \_\_\_\_\_ (Strassenverkehr) Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts A \_\_\_\_\_ vom 11. Septem- ber 2018 (xxx S1 18 xxx)

## Erwägungen

### E. 30

km/h, also genau um jenen Wert, mit welchem die Verkehrsregel- verletzung von einer einfachen zu einer groben mutiert. Seine Tat bewegt sich damit im untersten Bereich der groben Verkehrsregelver- letzung, dessen objektiver Tatbestand gemäss der zitierten bundesge- richtlichen Rechtsprechung in aller Regel aber dennoch erfüllt ist. Nicht zuletzt, weil es sich um einen ausgesprochenen Grenzfall handelt, ist nebst der objektiven v.a. die subjektive Seite näher zu beleuchten. Nicht weiter hilft dem Beschuldigten sein Einwand, er habe sich auch wegen ähnlicher Strecken in seinem Wohnkanton mit höherem Tempo- limit in der «100er»-Zone gewöhnt. Wie die Vorinstanz im angefoch- tenen Urteil richtig dartut, ist unmittelbar nach dem Kreisverkehr auf der Hauptstrasse durch Turtig (Gemeinde Raron) eine Geschwindigkeits- limite von 60 km/h signalisiert, welche bei Beginn der Überholspur auf- gehoben wird, womit ohne ausdrückliche Signalisation einer höheren Maximalgeschwindigkeit höchstens 80 km/h erlaubt sind. Bezeichnen- derweise findet sich auf einem der vom Beschuldigten hinterlegten Fotos die Signaltafel «100», ohne die diese Geschwindigkeit auch dort

224 RVJ / ZWR 2020 nicht erlaubt wäre und welche an der Kantonsstrasse in Raron unbe- streitbar fehlte. Der Darstellung des Beschuldigten in diesem Punkte kann daher kein Glauben geschenkt werden; es handelt sich hierbei um eine blosser Schutzbehauptung. Er hat denn auch diese Erklärung in seiner Ersteingabe an die Staatsanwaltschaft und in seiner Einsprache noch nicht vorgebracht. Selbst wenn er aus Unachtsamkeit von einer «100er»-Zone ausgegangen wäre, könnte der Beschuldigte für sich daraus keinen Vorteil ziehen. Denn massgeblich bleibt stets die effek- tive Signalisation; eine «100er»-Zone bildet ausserdem die Ausnahme und der blosser Umstand einer dreispurigen Strasse lässt nicht auf eine solche schliessen. Ein allfälliger Irrtum in Bezug auf die am Kontroll- punkt geltende Höchstgeschwindigkeit, wollte man dem Beschuldigten einen solchen entgegen den vorstehenden Erwägungen zugestehen, wäre bei pflichtgemässer Sorgfalt einfach vermeidbar gewesen (Bun- desgerichtsurteil 6B\_123/2019 vom 19. Juni 2019 E. 4.2 in fine). Ebenso wenig entlastend für den Beschuldigte ist, dass er beim Über- holen nicht auf den Tacho geschaut haben will. Völlig unerheblich ist schliesslich der Einwand der

Verteidigung, in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts sei auf besagtem Strassenabschnitt eine weitaus höhere Geschwindigkeit erlaubt gewesen. Die Strasse weist an der fraglichen Stelle drei Fahrspuren auf, wobei in Fahrtrichtung des Beschuldigten links neben der rechten Fahrspur eine Überholspur vorhanden war, die einzig den Nutzern dieser Strassen- seite zur Verfügung stand. Der Beschuldigte wurde beim Überholen, wozu er beschleunigte, geblitzt. Er hat somit die Grenze zur groben Verkehrsregelverletzung nur vorübergehend und kurz überschritten. Studiert man die Bildaufnahmen im Dossier, so stellt man fest, dass der Beschuldigte mit seinem Personenwagen alleine auf der Überholspur verkehrte. Vor ihm sind mit einem ordentlichen Abstand zwei weitere Fahrzeuge zu sehen, wobei er - mit Ausnahme des Tempos - korrekt, insbesondere mit genügendem Abstand, zum Überholen des ersten ansetzte, ohne dieses in irgendeiner Weise zu bedrängen. Auf der Gegenfahrbahn ist kein einziges Auto sichtbar. Ein starkes Verkehrsaufkommen bzw. ein dichter Verkehr sind damit nicht belegt. Die Fahrbahn war gerade sowie trocken und die Sicht gut. Fussgänger gab es auf und neben der Kantonsstrasse keine. Unter diesen konkreten Umständen, welche letztlich für die Beurteilung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen der groben Verkehrs-

RVJ / ZWR 2020

225 regelverletzung - selbst bei Geschwindigkeitsüberschreitungen - mass- geblich sind (so Bundesgerichtsurteil 6B\_613/2018 vom 7. Januar 2019 E. 1.5.1), kann nicht von einer erhöhten abstrakten Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgegangen werden (vgl. zit. Bundesgerichtsurteil E. 1.5.4). Eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln ist damit bereits objektiv nicht gegeben. Weiter fehlt es aufgrund der Besonderheiten des Falles - der überschaubaren Örtlichkeit mit Fahrbahn und Überhol- spur, dem beim Überholen geringen Verkehrsaufkommen, dem kurzen Überschreiten des Grenzwertes sowie der guten Wetterverhältnisse - an der für eine grobe Verkehrsregelverletzung subjektiv geforderten Rücksichtslosigkeit. Nicht völlig ausgeblendet werden darf in diesem Zusammenhang die nunmehr differenzierende Rechtsprechung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit den Raserdelikten nach Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG, welche bei ausserordentlichen Umständen sogar ein Abgehen vom strikten Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung erlaubt. Es erscheint auch deshalb angezeigt, bei einem Grenzfall wie dem vorliegenden die näheren Tatumstände bei der strafrechtlichen Qualifikation der Tempo- überschreitung angemessen mitzubersichtigen, so dass der zur Anklage gebrachte Sachverhalt gerade noch als einfache Verletzung der Verkehrsregeln zu qualifizieren ist. Im gleichen Sinne sind laut Strafmassempfehlung SVG der Schweizerischen Staatsanwälte-Konfe- renz (dort S. 2 «Geschwindigkeit») besonders günstige oder besonders ungünstige Verhältnisse nicht nur bei der Bemessung der Strafe, sondern gerade auch bei deren Qualifikation zu berücksichtigen. Eine grobe Verkehrsregelverletzung liegt nach dem Gesagten nicht vor. Vielmehr hat sich der Beschuldigte der einfachen Verletzung von Ver- kehrsregeln schuldig gemacht. 3.4 Gemäss den vorstehenden Erwägungen sind für die Abgrenzung zwischen einfacher und grober Verletzung der Verkehrsregeln letztlich die konkreten Umstände vor Ort im Zeitpunkt der Geschwindigkeits- überschreitung wie die tatsächlichen örtlichen und situativen Gegeben- heiten im fraglichen Strassenabschnitt und das tatsächliche Verkehrs- aufkommen entscheidend.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.